

Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Vom 1. August 1997

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1815) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 5 ist die Angabe »§ 4 Abs. 2« durch die Angabe »§ 4 Abs. 1« zu ersetzen.

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 muß wie folgt lauten:

»Zum Zwecke der Überwachung hat der Stärkehersteller den Beauftragten der zuständigen Stelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit und die Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.«

3. In § 10 Abs. 3 sind die Worte »zu den dort genannten Zeitpunkten« zu streichen.

Bonn, den 1. August 1997

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Jux